

ZH_OBERGERICHT RT130083 vom 5. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130083

FR: ZH_OBERGERICHT RT130083 du 5 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130083 del 5 giugno 2013

Erwägungen

E. 2

Bisher anfallende Gerichtskosten/Spruchgebühr etc. etc.... seien eben- falls zurückzuweisen."

E. 2.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Af- heldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizeri- schen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen.

- 3 -

E. 2.2

Die Gesuchsgegnerin wiederholt vorwiegend das bereits vor Vor- instanz Ausgeführte (vgl. Urk. 5 und Urk. 9), ohne sich indes mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, den vorinstanzlichen Richter zu kritisieren und darauf zu bestehen, dass das Rechts- öffnungsgericht ihr einen Steuererlass zu genehmigen habe (Urk. 9 S. 1 f.). Die Gesuchsgegnerin ist erneut auf die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens hinzu- weisen: In diesem Verfahren wird nicht geprüft, ob eine Forderung zu Recht be- steht oder nicht, sondern es wird einzig geprüft, ob für die geltend gemachte For- derung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Ob und inwieweit ein Schuldner eine fälli- ge Schuld bezahlen kann, kann ebenso wenig im Rechtsöffnungsverfahren ge- prüft werden, sondern wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berück- sichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). Schliesslich ist die Gesuchsgegnerin da- rauf hinzuweisen, dass für einen Steuererlass nicht das Rechtsöffnungsgericht, sondern die Gemeinde zuständig ist (§ 184 Abs. 1 StG). Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 185 Abs. 1 StG Rekurs an die Finanzdirektion erhoben werden. Damit aber ist weder die Vorinstanz noch die angerufene Kammer, welche die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid zu beurteilen hat, für den Steu- ererlass zuständig. Dementsprechend aber bleibt es beim vorinstanzlichen Ent- scheid, weshalb es auch bei der entsprechenden Kostenaufgabe an die

Gesuchs- gegnerin sein Bewenden hat, zumal es diesbezüglich auch an jeglicher Begründung fehlt.

E. 2.3

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchs- gegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.